
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

(2) Im Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (RMBl. S. 545; MBlB. S. 775) sind daher unter „I. Regelmäßige Beflaggungstage“ die Worte „1. am Neujahrstag“ zu streichen.

Berlin, den 17. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und den Reichskommissar für die jüdetendeutschen Gebiete. — I b 3255/38-4015.

* * *

Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 28. Juni 1935 — Z II a 2102 — (RMBl. S. 308) zur Kenntnis und Beachtung.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4856 Z I.

(RMBl. S. 5.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

6. Austausch von deutschen Studienassessoren 1939/40 nach England und Frankreich.

(Runderlaß vom 30. November 1937 — W T 2 5975 E III —, betreffend Studienassessorenaustausch 1938/39, und vom 2. April 1938 — W T 5965/37 II E III, K II, Z II a —, betreffend Anrechnung der im Auslande abgeleiteten Dienstzeit — RMBl. S. 192 —.)

Wie in den vergangenen Jahren ist der Deutsche Akademische Austauschdienst im Schuljahr 1939/40 wiederum in beschränktem Umfange in der Lage, Studienassessoren und Referendare aus dem gesamten Gebiet des Reichs auf dem Wege des

Lehreraustausches für die Dauer eines ausländischen Schuljahres (Herbst 1939 bis Ende Juni 1940) an englischen und französischen höheren Schulen unterzubringen. Für die Auswahl der deutschen Bewerber gelten die bisher vom Deutschen Akademischen Austauschdienst für den Lehreraustausch geltend gemachten Gesichtspunkte charakterlicher, wissenschaftlicher und erzieherischer Art. Die politische Beurteilung der Austauschbewerber obliegt der Auslandsorganisation der NSDAF. Es bedarf also keiner besonderen politischen Begutachtung der einzelnen Austauschbewerber durch die Oberpräsidenten bzw. die Landesunterrichtsverwaltungen; doch darf erwartet werden, daß von vornherein möglichst politisch einwandfreie Bewerber in Vorschlag gebracht werden.

Ich ersuche demgemäß, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst je drei Studienassessoren, die als geeignete Bewerber für den Lehreraustausch nach England und Frankreich im Schuljahr 1939/40 in Frage kommen, namhaft zu machen. Zum Zwecke der Weiterleitung sind als Anlagen beigefügt eine Anzahl:

1. Bewerbungsformulare (von jedem Bewerber in dreifacher Ausfertigung auszufüllen),
2. Personalbogen,
3. Merkblätter.

Weitere Vordrucke können beim Deutschen Akademischen Austauschdienst angefordert werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind dem Deutschen Akademischen Austauschdienst unmittelbar vorzulegen. Der späteste Termin für die Einreichung der Bewerbungen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst ist der 1. März 1939. Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß dieser Termin durchweg einzuhalten ist, da die mit der Auswahl notwendig werdenden Verhandlungen die Berücksichtigung später eingereicherter Bewerbungen nicht mehr gestatten.

Berlin, den 18. Dezember 1938.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder außer Preußen (einschl. Österreich). — W T 2 5895 E III, K II, Z II a.

(RMBl. S. 6.)

7. Lehrbücher für Kurzschrift.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. September d. Js. — E III a 2289 E II a — (RMBl. S. 432) gebe ich nachstehende weitere Lehrbücher bekannt, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenschreiben benutzt werden dürfen: